

Berufspraktikumsordnung für das Berufspraktikum Sozialarbeit / Sozialpädagogik auf Grundlage der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) vom 28. Januar 2013 (Nds.GVBl. 2013, 38)

§ 1

Ziel des Berufspraktikums

Die berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum) richtet sich nach der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik vom 28. Januar 2013 (SozHeilVO). Das Berufspraktikum dient der sachgerechten Einarbeitung in die praktische Sozialarbeit/Sozialpädagogik und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten sowie der Vertiefung der erworbenen Fachkenntnisse (§ 4 Abs. 1 SozHeilVO).

§ 2

Beginn und Dauer

(1) Die berufspraktische Tätigkeit in der zweiphasigen Ausbildung dauert 12 Monate und beginnt frühestens nach der abgelegten Hochschulabschlussprüfung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 SozHeilVO). Sie muss spätestens fünf Jahre nach Ablegen der Hochschulprüfung beginnen. Die Hochschule kann Ausnahmen zulassen (§4 Abs. 2 SozHeilVO). Diese Frist ist nicht auf Personen anzuwenden, die vor dem 01.01.2012 ihren Hochschulabschluss erworben haben (§17 Abs. 2 SozHeilVO).

(2) Vor Beginn muss die Praktikantin oder der Praktikant das Berufspraktikum anmelden und genehmigen lassen (Formular). Eine Woche nach Antritt des Praktikums legt die Praktikantin oder der Praktikant eine Bestätigung über den Antritt des Berufspraktikums im Praktikumsbüro vor (Formular).

(3) Eine Unterbrechung des Praktikums ist der Hochschule umgehend von der Praktikantin, oder dem Praktikanten oder von der Ausbildungsstelle mitzuteilen. Die berufspraktische Zeit verlängert sich um die Zeit, die vier Wochen Unterbrechung übersteigt (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 SozHeilVO). Bei einem Berufspraktikum in Teilzeit wird eine Verlängerung entsprechend angepasst (z.B. bei einem Praktikum, das über zwei Jahre in Teilzeitarbeit absolviert wird, beträgt die mögliche Unterbrechungszeit 8 Wochen).

§ 3

Teilzeit

Das Berufspraktikum kann in Voll- oder Teilzeitarbeit abgeleistet werden (§ 4 Abs. 7 SozHeilVO). Die Wochenarbeitszeit darf den zeitlichen Umfang, der in der Ausbildungseinrichtung als Halbtags­tätigkeit gilt, nicht unterschreiten.

§ 4

Auslandspraktikum

Ein Teil des Berufspraktikums kann in einer geeigneten Praxisstelle im Ausland durchgeführt werden. Die Praktikantin oder der Praktikant muss bei Antritt über ausreichende Kenntnisse der Landessprache verfügen. Mindestens sechs Monate (Vollzeit) mit dem Schwerpunkt Sozialverwaltung sind in Deutschland abzuleisten. Vor Antritt des Praktikums sollen die besonderen Modalitäten eines Auslandspraktikums im Praktikumsamt geklärt werden.

§ 5

Anrechnung von Berufstätigkeit

Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit im Umfang von mindestens einem Jahr Ganztätigkeit kann gem. § 4 Abs. 4 SozHeilVO bis zu einem halben Jahr angerechnet werden. Dies setzt einen schriftlichen Antrag, in dem gleichwertige und hauptberufliche Tätigkeiten außerhalb von Studienzeiten nachzuweisen sind, voraus.

§ 6

Ausbildungsstellen und Praxisanleitung

(1) Die Anerkennung als Ausbildungsstelle für das Berufspraktikum ist von der Praktikumsstelle zu stellen. Die Hochschule prüft auf der Grundlage des eingereichten Rahmenausbildungsplanes, ob die Einrichtung als Ausbildungsstelle geeignet ist und die Kriterien gem. § 4 Abs. 1 und § 5 Soz-HeilVO erfüllt werden.

(2) Die Praxisanleitung als Qualifizierungsprozess vollzieht sich auf einer lehrenden, beratenden und beurteilenden Funktionsebene. Mindestens 14täglich soll ein Reflexionsgespräch geführt werden. Die Anleitung erfolgt durch staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, die über eine mindestens zweijährige Berufspraxis im eigenen Berufsfeld verfügen.

(3) In begründeten Ausnahmen kann die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Fachkraft erfolgen (§ 5 Abs. 2 SozHeilVO). Vergleichbar qualifiziert ist, wer über einen vergleichbaren Hochschulabschluss, mindestens drei Jahre Sozialarbeitspraxis im Handlungsfeld der Sozialen Arbeit, in dem die Praktikantin/der Praktikant angeleitet werden soll, und Erfahrungen in der Praxisanleitung von Praktikanten oder Praktikantinnen der Sozialarbeit /Sozialpädagogik verfügt. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte.

§ 7

Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan

(1) Der zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und dem Träger der Ausbildungsstelle geschlossene Ausbildungsvertrag (Formular) der Genehmigung der Hochschule (§ 6 Abs. 1 Soz-HeilVO). Er ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten innerhalb eines Monats nach Beginn des Praktikums der Hochschule einzureichen.

(2) Der individuelle Ausbildungsplan (§ 6 Abs. 2 SozHeilVO) ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages. In ihm sind die Ziele der berufspraktischen Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 SozHeilVO festzulegen. Er wird über die Ausbildungsstelle und von der Anleiterin oder dem Anleiter sowie der Praktikantin oder dem Praktikanten unterzeichnet der Hochschule zur Genehmigung vorgelegt. Die Praktikantin oder der Praktikant und die Ausbildungsstelle machen durch den Ausbildungsplan glaubhaft, dass auch die mit der praktischen Sozialarbeit/Sozialpädagogik verbundene Verwaltungstätigkeit im zeitlichen Umfang der Hälfte der Arbeitszeit innerhalb des Berufspraktikums abgeleistet werden kann.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Ausbildungsvertrag den Anforderungen nach § 6 Abs. 2 SozHeilVO nicht entspricht oder nicht gewährleistet ist, dass das Ziel der berufspraktischen Tätigkeit erreicht wird.

§ 8

Begleitende Lehrveranstaltungen (Studientage)

(1) Die Hochschule führt während der berufspraktischen Tätigkeit gem. § 7 SozHeilVO begleitende Lehrveranstaltungen (Studientage) durch. Das Studiendekanat stellt das hierfür erforderliche Lehrangebot sicher.

(2) Die Praktikantin oder der Praktikant ist verpflichtet, an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Die ordnungsgemäße Teilnahme an den Studientagen ist eine der Voraussetzungen zur Zulassung zum Kolloquium (§ 9 Abs. 1 Nr.1 SozHeilVO).

(3) Wesentlicher Bestandteil des Studientages sind die die Ausbildungsphase flankierenden Arbeitsgruppen. Diese Studientagsgruppen werden von haupt- und/oder nebenamtlich Lehrenden geleitet. Sie begleiten den Lernprozess in der Gruppe im Rahmen eines kollegialen Austausches. Die Arbeitsgruppen sollen aus mindestens 8 und maximal 14 Berufspraktikantinnen oder Praktikanten sowie einer Studientagsdozentin oder einem Studientagsdozenten bestehen. Von den Praktikantinnen und Praktikanten wird erwartet, dass sie ihre Erfahrungen im Praxisfeld thematisieren und eigenes Verhalten reflektieren, um ihre professionelle Identität und Handlungsfähigkeit weiterzuentwickeln. Die Gruppenzusammensetzung erfolgt grundsätzlich berufsfeldübergreifend.

(4) Außerhalb des Studientages können Praktikantinnen und Praktikanten auch an Lehrveranstaltungen des regulären Studienangebotes der Hochschule Hannover, Fakultät V nach Absprache mit den für die ausgewählten Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden teilnehmen.

§ 9

Organisatorische Strukturen des Studientages

(1) Das Berufspraktikumsjahr umfasst 18 Studientage und beinhaltet 15 Studientage (incl. der Fachtagung *Dialog Soziale Arbeit*), in der Regel im 14-täglichen Rhythmus, einen Bibliothekstag und zwei Tage ergänzende berufsspezifische Fortbildung.¹ Diese zwei Fortbildungstage sind ausschließlich für berufsspezifische Veranstaltungen im Rahmen des folgenden Katalogs zu nutzen:

- Fortbildungsveranstaltungen der Zentralen Einrichtung für Weiterbildung und Technologietransfer (ZWT) der Hochschule Hannover
- Fortbildung bei anderen Fortbildungsträgern
- Veranstaltungen des Career Center der Hochschule
- Fortbildungsveranstaltungen, die durch die Praktikumssträger angeboten bzw. vermittelt werden. Gemeint sind hier Veranstaltungen, die über die zum Berufspraktikum gehörenden Aufgaben hinausgehen.
- Veranstaltungen des regulären Studienangebotes der Hochschule Hannover, Fakultät V

Die Praktikantinnen und Praktikanten müssen diese zwei Fortbildungstage gegenüber der Studientagsdozentin oder dem Studientagsdozenten belegen. Bei Bedarf bestätigt die Hochschule (Praktikumsbüro) die Ordnungsmäßigkeit der Studientage gegenüber den Ausbildungsträgern.

(2) Der Studientag hat folgende zeitliche Struktur:

9.00 – 13.00 Uhr oder 14.00 – 18.00 Uhr Arbeitsgruppen

9.00 – 13.00 oder 14.00 – 18.00 Uhr Verfügungsstunden (Arbeitsgemeinschaften, Veranstaltungen zu besonderen Themen, Literaturstudium, Hospitationen/Besuche in Praxisfeldern, Vor- und Nachbereitung des Studientages, Erarbeitung des Praxisberichtes)

Praktikanten und Praktikantinnen, die ihr Praktikum in Teilzeitform ableisten, sind verpflichtet, die Studientage begleitend und während der gesamten Dauer ihres Praktikums zu absolvieren. Sie können die ergänzenden berufsspezifischen Fortbildungen in Anspruch nehmen oder diese Zeit für andere praktikumsbezogene Aktivitäten selbstverantwortlich nutzen.

Wird wegen der Anrechnung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit das Berufspraktikum verkürzt (§ 4 Abs. 4 SozHeilVO), so reduziert sich die Anzahl der abzuleistenden Studientage entsprechend dieser Zeit. Z.B. wären bei einem 6-monatigen Berufspraktikum 9 Studientage (einschließlich Bibliotheks- und Fortbildungstage) abzuleisten.

§ 10

Aufgabe der Studientagsdozenten/-dozentinnen

Die Studientagsdozentin oder der Studientagsdozent führt auch die Praktikumsbetreuung (z.B. Einzelberatung, Vorbereitung auf das Kolloquium, Konfliktgespräche, Praktikumsbesuche) für die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgruppe durch. Die Studientagsdozentin oder der Studientagsdozent stellt über die ordnungsgemäße Teilnahme der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten einen Studientagsschein aus, wenn sie/er an mindestens 75% der Studientage teilgenommen und die ergänzenden Fortbildungszeiten nachgewiesen hat.

Die Studientagsdozentin oder der Studientagsdozent steht der Berufspraktikantin/dem Berufspraktikanten als Erstprüferin oder -prüfer für das Kolloquium zur Verfügung.

¹Berechnung:

15 Studientage (8 U-Stunden/6 Zeitstunden) = 90 Zeitstunden,

1 Bibliothekstag = 8 Zeitstunden,

2 Fortbildungstage = 12 Zeitstunden.

Insgesamt 110 Zeitstunden

§ 11

Auswärtige Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten

- (1) Für die auswärtigen Praktikantinnen/Praktikanten, deren Praxisort zu weit von Hannover entfernt ist, um an den 14-täglichen Veranstaltungen teilnehmen zu können, wird ein besonderer Studientag eingerichtet.
- (2) Auf Antrag können auch die begleitenden Lehrveranstaltungen einer anderen Hochschule genutzt werden. Ein schriftlicher Nachweis darüber ist vorzulegen.
- (3) Während eines Berufspraktikums im Ausland, in dem die Studientage an der Hochschule nicht besucht werden können, erfolgt eine Begleitung per E-Mail durch eine hauptberuflich Lehrende oder einen hauptberuflich Lehrenden.

§ 12

Praktikumsbeurteilungen

- (1) Die Praktikumsbeurteilung (§ 8 SozHeilVO) ist ein ausführlicher, bewertender Bericht über den Verlauf des Berufspraktikums auf der Grundlage des individuellen Ausbildungsplanes. Die erste Beurteilung erfolgt nach sechs Monaten. Sie soll in der Zusammenfassung eine Prognose für die zweite Hälfte des Praktikums enthalten und die inhaltlichen Schwerpunkte für die kommende Zeit angeben. Die zweite Beurteilung ist zum Ende des Berufspraktikums, zwei Wochen vor dem Kolloquium vorzulegen.
Bei einem Berufspraktikum von sechs Monaten Dauer ist nur eine Beurteilung notwendig.
- (2) Wird das Berufspraktikum halbtags über *zwei* Jahre absolviert, erfolgt nach sechs Monaten eine kurze Bestätigung über den Verlauf des Praktikums, nach einem Jahr eine ausführliche Zwischenbeurteilung, nach eineinhalb Jahren eine erneute kurze Stellungnahme zum Verlauf des Praktikums und zwei Wochen vor dem Kolloquium die abschließende, ausführliche Beurteilung.
- (3) Bei einem Praktikumszeitraum von eineinhalb Jahren ist die Zwischenbeurteilung nach 8 Monaten und die abschließende Beurteilung zum Ende des Berufspraktikums vorzulegen.
- (4) Gem. § 8 Abs. 1 SozHeilVO ist die Beurteilung mit der Praktikantin/dem Praktikanten zu erörtern. Die Erörterung soll in der Beurteilung vermerkt werden.

§ 13

Praxisbericht

Der mit bestanden bewertete Praxisbericht (§ 8 Abs.2 SozHeilVO) ist eine der Zulassungsvoraussetzungen zum Kolloquium (§ 9 Nr.3 SozHeilVO) und dessen inhaltliche Grundlage (§ 10 VO). Ein Exemplar des Praxisberichtes wird spätestens einen Monat vor dem Kolloquiumstermin von der Praktikantin oder dem Praktikanten im Praktikumsamt vorgelegt. Ein weiteres Exemplar ist der Hochschule über die Ausbildungsstelle spätestens mit der abschließenden Beurteilung zuzuleiten.

§ 14

Zulassung zum Kolloquium

(1) Das Kolloquium (§ 10 SozHeilVO) kann frühestens einen Monat vor Beendigung des Berufspraktikums abgelegt werden. Die Zulassung ist von der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten spätestens einen Monat vor Beendigung des Berufspraktikums im Praktikumsamt zu beantragen.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist der Antrag auf die staatliche Anerkennung zu stellen. Dem Antrag sind die in § 3 Abs. 2 der SozHeilVO genannten Unterlagen beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Studiendekan oder die Studiendekanin.

(3) Die Praktikantin oder der Praktikant wird zum Kolloquium, das zur staatlichen Anerkennung führt, zugelassen, wenn

1. die Praktikantin oder der Praktikant die ordnungsgemäße Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen und über die Fortbildungsveranstaltungen durch den von der Studenttagsleitung ausgestellten Studenttagsschein nachweist (§ 9 Nr. 1 SozHeilVO),
2. in der Praktikumsbeurteilung zum Ende der berufspraktischen Tätigkeit festgestellt ist, dass die Praktikantin oder der Praktikant die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet hat (§ 9 Nr. 2 SozHeilVO) und
3. der Praxisbericht mit „bestanden“ beurteilt worden ist (§ 9 Abs. Nr.3 SozHeilVO).

(4) Die Zulassungsbestätigung und die Mitteilung des Termins ergehen in der Regel acht Tage vor dem Kolloquium.

(5) Ist der Termin für das Kolloquium dem Prüfling noch nicht mitgeteilt, so kann der Prüfling von dem Kolloquium ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Ist die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant nach Mitteilung des Termins für das Kolloquium durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung des Kolloquiums gehindert, so hat er dies der Hochschule unverzüglich mitzuteilen und dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise, unverzüglich nachzuweisen. Die Hochschule kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Liegt eine von dem Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt das Kolloquium als nicht unternommen. Legt der Prüfling das Kolloquium ohne Vorliegen eines Grundes nach Satz 2 nicht ab, so ist das Kolloquium nicht bestanden.

(6) Wurde das Berufspraktikum nicht erfolgreich abgeschlossen, entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte in Absprache mit der Anleiterin oder dem Anleiter über die Dauer der Verlängerung (§ 4 Abs. 6 SozHeilVO). Die oder der Praktikumsbeauftragte teilt die Verlängerungszeit unverzüglich der Praktikantin oder dem Praktikanten und der Ausbildungsstelle mit. Vorstehendes gilt auch für eine nochmalige Verlängerung gem. § 4 Abs. 6 Satz. 2 SozHeilVO.

§ 15

Kolloquium

(1) Am Prüfungsgespräch (Kolloquium) nehmen zwei Lehrende und die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat teil. Sie oder er ist berechtigt, eine prüfende Person (§ 10 Satz 3 VO) vorzuschlagen.

(2) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat legt nach Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer ein Thesenpapier vor. Über das Kolloquium wird ein Protokoll erstellt.

(3) Das Kolloquium ist bestanden, wenn beide Prüfende die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten mit "bestanden" bewerten.

(4) Ist das Kolloquium nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden (§ 11 Abs. 2 SozHeilVO). Eine Entscheidung über eine mögliche Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit und deren Dauer treffen die Prüfenden im Benehmen mit der oder dem Praktikumsbeauftragten. Wird die Wiederholung des *nicht* bestandenen Kolloquiums von der Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit abhängig gemacht (§ 11 Abs. 2 SozHeilVO), teilt das Praktikumsamt der Praktikantin oder dem Praktikanten und der Ausbildungsstelle unverzüglich die Dauer der Verlängerung mit. Über eine nochmalige Wiederholung gem. § 10 Abs. 3 SozHeilVO entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 16

Praktikumsausschuss

Die Hochschule richtet einen Praktikumsausschuss ein, in dem Grundsatzfragen der Kooperation zwischen Hochschule und Ausbildungsstellen behandelt werden. Ihm gehören der oder die Praktikumsbeauftragte, eine weitere hauptamtliche Lehrkraft des Studienganges sowie mindestens zwei Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsstellen mit mehrjähriger Berufserfahrung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit an. Der Praktikumsausschuss tagt einmal im Semester. Die Einladung erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten.

§ 17

Aufgaben der/des Praktikumsbeauftragten und des Praktikumsamtes

Die Hochschule benennt eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten und hält ein Praktikumsamt vor. Die oder der Praktikumsbeauftragte sowie das Praktikumsamt kooperieren mit den Ausbildungsstellen, um den Lernprozess der Praktikantinnen und Praktikanten zu fördern. Der oder die Praktikumsbeauftragte überwacht die Einhaltung der SozHeilVO und ist insbesondere für folgendes verantwortlich:

- Organisation der Studientage und Erstellen des Studientagsprogramms
- Beratung und Information (von Praxisvertreterinnen und Praxisvertretern in den Praktikumsstellen, Praktikantinnen und Praktikanten, Studierenden) in Angelegenheiten, die das Berufspraktikum und die begleitenden Lehrveranstaltungen betreffen.
- Anerkennung von Praktikumsstellen durch Genehmigung von Rahmenausbildungsplänen
- Entscheidung über die Anrechnung von gleichwertiger hauptberuflicher Tätigkeit auf das Berufspraktikum (§ 4 Abs. 4 SozHeilVO)
- Begleitung und Überwachung des Ausbildungsverlaufes
- Genehmigung des individuellen Ausbildungsplanes und des Ausbildungsvertrages
- Bewertung der Praktikumsbeurteilungen
- Organisation der Kolloquien
- Intervention bei Störungen bzw. konflikthaften Entwicklungen während des Berufspraktikums z.B. durch Praxisbesuche
- Planung und Organisation der Fachtagung *Dialog Soziale Arbeit*
- Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter der Niedersächsischen Studiengänge Soziale Arbeit
- Anerkennung vergleichbar qualifizierter Fachkräfte für die Anleitung (§ 5 Abs.2 VO)
- Organisation des Praktikumsausschusses
- Planung und Organisation der Praxis-Kontakt-Messe
- Vorbereitung der Entscheidung über Anträge auf Anerkennung ausländischer Ausbildungs- und Befähigungsnachweise (§ 2 SozHeilVO)

Weitere Aufgaben der oder des Praktikumsbeauftragten:

- Förderung der Kooperation und des Erfahrungsaustausches mit der beruflichen Praxis, Berufspraktikantinnen und –praktikanten, Studierenden und Hochschulvertreterinnen und -vertretern
- Beratung der Studierenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten bei der Stellensuche und in Fragen der Praktikumsgestaltung, des Ausbildungsplanes und der Beurteilung
- Akquirierung von Praktikumsstellen

§ 18

Persönlicher Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten auf deren Berufspraktikum die SozHeilVO vom 28. Januar 2013 Anwendung findet.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Berufspraktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 01.10.2013

Genehmigung Präsidium: 16.12.2013

Verkündungsblatt Nr. 10/2013 vom 20.12.2013